

Vergleich der Netto-Einkommen heute mit Netto-Einkommen nach Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE)

Vorbemerkung zum bedingungslosen Grundeinkommen:

Das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) für alle Bürger ist in erster Linie das Konzept eines **neuen, sehr einfachen und gerechten Steuersystems** mit:

- dem Wegfall aller Steuerfreibeträge - ersetzt durch das für alle gleiche Grundeinkommen
- einem einheitlichen Einkommensteuer-Satz für sämtliche Einkommen (Flat-Tax) ab dem 1.€.

Diese beiden Komponenten, Bedingungsloses Grundeinkommen für alle und einheitlicher Steuersatz führen zu einer idealen Steuerprogression, beginnend mit Unterstützung der Erwerbslosen und Geringverdiener (negative Einkommensteuer) und steigender Steuerbelastung für höhere Einkommen. Das Ehegatten-Splitting entfällt implizit, die Forderung nach Familiensplitting erübrigt sich.

Das Grundeinkommen ist keine Sozialleistung und damit keine Alternative zur bedarfsorientierten Grundsicherung (Prinzip Hartz-IV). Es kann daher auch nicht durch Streichung von Sozialleistungen finanziert werden. Das Grundeinkommen verhindert Armut und macht so die an Bedürftigkeit gekoppelten Sozialleistungen obsolet, genauso wie die daraus resultierenden Sanktionen, Zwangsarbeit, Bedarfsgemeinschaften, entwürdigende Überwachung und Kontrolle – einschließlich der ausufernden Sozialbürokratie.

Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen werden also weder ALG-2 noch Wohngeld oder sonstige Sozialleistungen abgeschafft: Sie werden - bis auf seltene Ausnahmen – nicht mehr bewilligungsfähig: Je nach Höhe des Grundeinkommens verringern sich die Ansprüche erheblich oder entfallen ganz. So kann bei einem BGE von über 900 € kaum ALG-2, Wohngeld, Grundsicherung im Alter oder Bafög gewährt werden. Da alle Familienangehörige durch ein eigenes BGE abgesichert sind, gibt es auch keine Bedarfsgemeinschaften mehr. Erwerbslose erhalten den gleichen Betrag wie Bezieher von Einkommen, wobei dieser gegen die Steuerschuld zu verrechnen ist: Bei niedrigen Einkommen ergibt sich eine negative Einkommensteuer. Kombilohn, ALG-2- und Renten-Aufstocker wird es nicht mehr geben. Ausreichender Lohn-Abstand zu Erwerbslosen ist bei jedem Lohn gewährleistet! Armut wird grundsätzlich beseitigt – und es kostet keinen Cent mehr als die „bedarfsorientierte Grundsicherung“. Sogar weniger, da der gewaltige bürokratische Kontroll- und Prüfaufwand entfällt - sowie die vielen teuren „Maßnahmen“ für ALG2-Empfänger.

Darüber hinaus sprechen weitere wichtige Argumente für ein BGE: eine andere Qualität individueller Freiheit durch das Verschwinden existenzieller Abhängigkeit (in Beruf und Familie), selbstbestimmte Arbeit u.v.m.

Als Voraussetzung für eine sachliche Diskussion über ein bedingungsloses Grundeinkommen sind zwei regelmäßig vorgebrachte – aber noch nie belegte – Behauptungen zu widerlegen:

- 1. Das bedingungslose Grundeinkommen begünstige vor allem die Reichen.**
- 2. Das bedingungslose Grundeinkommen wäre nicht finanzierbar.**

Ich habe dafür je eine Einkommensteuer-Tabelle für die Steuerklassen I und III erstellt mit

- den **2018** gültigen Steuersätzen (Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag) und
- den Netto-Einkommen nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für heutige Brutto-Monatseinkommen (Vertrags-Einkommen) von 0 - 16.000 €, in Stufen von 200 €.
- Zusätzlich wird zu jedem „Brutto“-Einkommen heute die alternative Einkommen-Situation mit einem bedingungslosen Grundeinkommen dargestellt.

Diese Tabellen und die daraus abgeleiteten Diagramme in den Tabellendateien widerlegen beide Behauptungen klar und eindeutig!

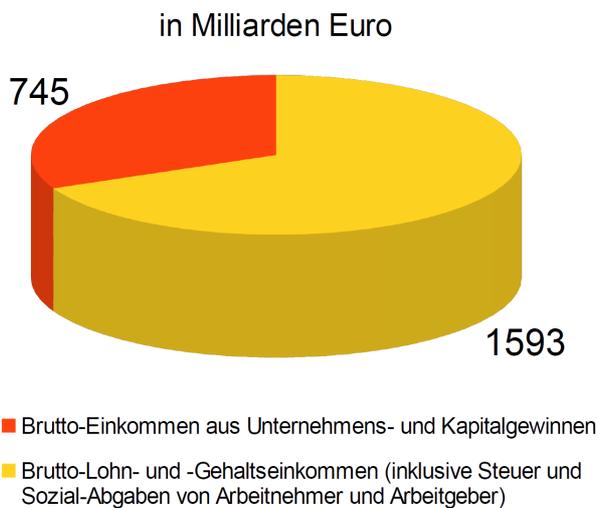
Zur Finanzierbarkeit grundsätzliches:

- Bei Einführung eines BGE wird kein einziger Cent zusätzlich verteilt. Es wird umverteilt - und zwar von oben nach unten! Was die bisher Bedürftigen und Geringverdiener mit einem BGE zusätzlich erhalten, das fehlt natürlich bei anderen. (Wo genau, siehe Tabellen und zugehörige Diagramme).
- Es entstehen kein zusätzliches Volkseinkommen, also insgesamt keine zusätzliche Nachfrage. Das BGE hat daher dauerhaft keine Auswirkungen auf die Güter- und Dienstleistungspreise. Ausnahmen ergeben sich möglicherweise kurzfristig durch Nachfrage-Verschiebungen – zu Lasten von Luxusgütern und Finanzmarkt-Spekulationen.

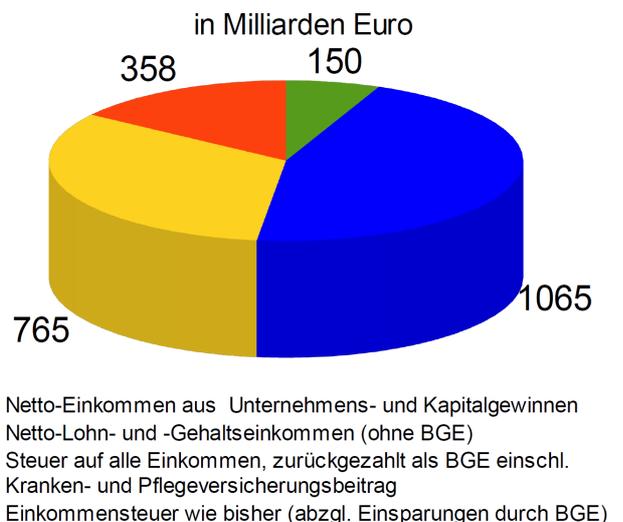
Das Prinzip der Finanzierung durch Steuern auf alle Einkommen:

- Mit dem Grundeinkommen wird ein Teil des Volkseinkommens (z.B. 53%) gleichmäßig auf alle Bürger verteilt. Der Rest wird verteilt wie bisher: entsprechend Tarif- und Arbeits-Verträgen, Kapitalrenditen und Unternehmensgewinnen - in den gleichen Relationen wie bisher.
- **Die Bruttoeinkommen ändern sich nicht.** Die Netto-Einkommen werden aber durch den höheren Steuersatz zusammen mit dem für alle Bürger gleiche Grundeinkommen nivelliert.
- Die Einkommensschere schließt sich deutlich und geht nicht mehr so schnell auseinander.

Aufteilung des Volkseinkommens 2016
(brutto: 2338 Mrd. €)



Aufteilung des Volkseinkommens
(mit bedingungslosem Grundeinkommen)



Von der gesamten Torte erhalten die einzelnen Bürger sehr unterschiedlich große Stücke. Allein 1/3 davon sind Kapital- und Unternehmensgewinne. **Viele erhalten gar keines.**

Von dem blauen Teil der Torte erhält jeder Bürger **ein gleich großes Stück**, zusätzlich seinen **bisherigen Bruchteil** vom halben Volkseinkommen.

(Die bisherige Einkommensteuer wird mit einem BGE nicht mehr in der bisherigen Höhe benötigt, da Sozial- und Bürokratie-Kosten in beträchtlichem Umfang eingespart werden).

Eigenständige BGE-Abgabe?

Das BGE muss natürlich über eine entsprechende Steuerabgabe auf Einkommen (und/oder Verbrauch, und/oder Vermögen) finanziert werden. Das benötigte Steueraufkommens ergibt sich aus dem gewünschten monatlichen Grundeinkommen, oder die Höhe des Grundeinkommens wird errechnet aus einem geplanten Steueraufkommen (z.B. 50 %, 53 % oder 54 % des Volkseinkommens). Wenn zukünftig eine BGE-Abgabe und eine Einkommensteuer mit einheitlichem Prozentsatz ohne Freibeträge und Progression erhoben wird, sind beide Steuersätze aus Sicht des Steuerzahlers zu addieren.

Das heutige Einkommensteuer-Aufkommen würde zur Zeit mit einem einheitlichen Steuersatz von ca. 13 % auf alle Einkünfte ab dem 1. Euro erzielt. Eine Einkommensteuer von 13 % plus eine BGE-Abgabe von 40 % würde also eine Steuerbelastung von 53 % auf sämtliche Einkünfte ergeben. Dabei würde die BGE-Abgabe aber auch bereits die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung enthalten (heute ca. 16 % des echten Brutto-Einkommens).

Die Höhe des Grundeinkommens kann vom Gesetzgeber in regelmäßigen Zeitabständen erhöht oder als prozentualer Anteil des Volkseinkommens eines Jahres festgelegt werden.

Der für das BGE benötigte Anteil des Steuer-Aufkommens wird vollständig an die Steuer-Zahler zurückgegeben, ist also keine Staatseinnahme, sondern ausschließlich Einkommens-Umverteilung. Deshalb ist er auch nicht Teil der sog. „Staatsquote“ und erhöht diese nicht. Da es sich bei der BGE-Abgabe um keine „staatliche Einnahme“ handelt, ist sie auch keine Quelle für „Einsparungen im Staatshaushalt“.

Für den Vergleich erforderliche Voraussetzungen:

Auch wenn die Ablösung des bisherigen Steuersystems durch eine Flat Tax mit Grundeinkommen einfach möglich ist, so sollten die Verfahren zur Finanzierung der Sozialversicherungs-Systeme nicht unverändert beibehalten werden: Die scheinbar auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilte Finanzierung der Beiträge zur Kranken- und Pflege-Versicherung und deren Familien-Komponenten sollten nicht auf ein Steuersystem mit Grundeinkommen übertragen werden. Sonst müsste der Staat für das Grundeinkommen die Rolle des Arbeitgebers übernehmen, was das ganze System unnötig kompliziert und weiterhin so intransparent wie bisher machen würde.

Um dies zu erklären, muss man die unsinnige Aufteilung in Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge erklären, die nur dazu da ist, die wahre Höhe der Abgaben für den Arbeitnehmer zu verschleiern: Für jedes abhängige Beschäftigungsverhältnis gibt es heute ein Netto-Gehalt, ein Vertrags-Gehalt (das fälschlicherweise Brutto-Gehalt genannt wird) und ein tatsächliches Brutto-Gehalt (die Lohnkosten).

Dabei gehe ich von folgenden Definitionen aus:

- Das tatsächliche Brutto-Gehalt ist das Gehalt, das vom Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer bezahlt wird. Es enthält alle Steuern und sog. Sozialabgaben für den Arbeitnehmer, also auch die Summen aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge zur Sozialversicherung. In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden die Arbeitgeberbeiträge ganz selbstverständlich als Einkommen aus unselbständiger Arbeit gesehen.
- Das Netto-Gehalt bezeichnet den Betrag, der dem Arbeitnehmer überwiesen wird, also das Brutto-Gehalt abzüglich Steuern und Beiträge für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.
- Das Vertrags-Gehalt, das fälschlicherweise Brutto-Gehalt genannt wird, ist ausschließlich eine Rechengröße, nämlich die Basis-Größe für die Berechnung von Steuern und Sozialabgaben.

Beispiel:

Vertrags-Gehalt = 2.500 € (umgangssprachlich „Bruttogehalt“ genannt)
Brutto-Gehalt = 2.984 €, (echtes Bruttogehalt, also echte Personalkosten für Arbeitgeber)
Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag = 315 €,
Kranken- und Pflege-Versicherung (AG- + AN-Anteile) = 463 €
Arbeitslosen- und Rentenversicherung (AG- + AN-Anteile) = 540 €
Netto-Gehalt = 1.667 € (ausbezahltes Gehalt)

Der effektive Steuersatz (auf 2.500 €) ist scheinbar 13 %, auf das echte Brutto 10,8 %, ohne die steuerfreien Sozialversicherungsbeiträge jedoch 16,3 %.

Ein **Grundeinkommen ohne Kranken- und Pflege-Versicherung ist nicht vorstellbar**, da ein BGE per Definition eine Existenz ohne weitere Einkünfte ermöglichen soll.

Eine Arbeitslosen- und Rentenversicherung wäre mit BGE aber nicht mehr zwingend erforderlich sondern eine (freiwillige) Zusatzversicherung zum BGE.

Für ein zukünftiges transparentes Steuersystem wäre es also sinnvoll, alle Vertrags-Gehälter per Gesetz um die Arbeitgeber-Anteile zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erhöhen, womit die Arbeitgeber-Anteile an die Krankenkassen entfallen.

Die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflege-Versicherung entfallen ebenfalls, da sie in dem höheren Steuersatz für ein BGE bereits enthalten und direkt aus dem BGE abgeführt werden.

Vergleichs-Tabellen:

Die folgenden OpenOffice- bzw. Excel-Dateien enthalten Tabellen, in welchen das heutige Netto-Einkommen und die Abgabenbelastung verglichen wird mit dem zu erwartenden Netto-Einkommen und Abgaben nach Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens:

- [BGE_Vergleich_Steuerklasse_1.ods](#) bzw. [BGE_Vergleich_Steuerklasse_1.xls](#)
- [BGE_Vergleich_Steuerklasse_3.ods](#) bzw. [BGE_Vergleich_Steuerklasse_3.xls](#)

Diese Dateien können mit OpenOffice bzw. Excel gelesen und (als Kopie!) **beliebig geändert** werden.

Die Daten basieren auf den Steuertabellen von **2018** und berücksichtigen auch den Kranken- und Pflegeversicherungs-Arbeitnehmer-Anteil, da dieser eben nicht wie ein Versicherungsbeitrag, sondern wie eine Zusatz-Steuer wirkt (da abhängig vom Einkommen und nicht von der Versicherungsleistung). Im Unterschied zur Einkommensteuer gibt es heute beim Krankenversicherungsbeitrag jedoch keine Progression und es gibt keinen Freibetrag unten, sondern einen oben, nämlich ab monatlich 4.400,- €.

Wie bei fast allen BGE-Finanzierungsmodellen wird auch in diesem Finanzierungs-Nachweis je Person ein fixer Anteil als (steuerfinanzierter) Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung mit dem BGE ausbezahlt. Das verfügbare Grundeinkommen ist somit um diesen Versicherungsbeitrag niedriger. Der Einkommen-Steuersatz enthält aber bereits die gesamten bisherigen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflege-Versicherung.

Krankenversicherungs-Beiträge für Kinder sind nicht vorgesehen. Die Gesundheitskosten für Kinder sind wie bisher von allen Steuerzahlern zu tragen (Bundeszuschuss an GKV, in den Tabellen berücksichtigt).

Erläuterung der Einkommenstabelle mit den zugehörigen Diagrammen sowie der Berechnungs-Grundlagen:

Die Tabellen-Datei [BGE_Vergleich_Steuerklasse_1](#) enthält eine Tabelle mit den Netto-Einkommen heute (Ist-Netto) für die Steuerklasse 1 und den Netto-Einkommen bei Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (Netto mit BGE) für Brutto-Monatseinkommen von 0 € - 16.000 € und mehr.

Die Datei [BGE_Vergleich_Steuerklasse_3](#) enthält die entsprechende Tabelle für die Steuerklasse 3. Die Steuerklasse 3 ist für Paare mit nur einem Einkommen oder zwei unterschiedlich hohen Einkommen (Ehegatten-Splitting). In dieser Tabelle wird daher in den Spalten mit BGE auch ein doppeltes Grundeinkommen berücksichtigt, sowie ein doppelter Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.

Nur bei Berücksichtigung der Abgaben für Kranken- und Pflegeversicherung sind die Netto-Einkommen heute und „Netto mit BGE“ vergleichbar, da das BGE die entsprechenden Versicherungsbeiträge enthält.

Hinweis: Die Basisdaten und weitere Berechnungs-Grundlagen stehen rechts neben den Tabellen-Spalten.

Die gelb markierten Daten dürfen geändert werden.

Vor allem die Höhe des monatlichen BGE und der einheitliche Steuersatz auf alle Einkommen können beliebig modifiziert werden.

Damit ändern sich die Spalten-Werte in der Tabelle und die Kurven in den zugehörigen Diagrammen, sowie ein verbleibender „Überschuss“ nach Auszahlung des BGE, der das bisherige Einkommensteuer-Aufkommen abdecken soll.

So kann jede erforderliche Steuer-Belastung in Abhängigkeit von der Höhe eines Grundeinkommens ermittelt werden.

Die Höhe des „monatlichen Grundeinkommens“ und der „Gesamt-Steuersatz“ sind immer so abzustimmen, dass in „Überschuss“ (Zeile 46, Spalte O) ein Wert größer 320 Mrd. € (= Einkommensteuer-Aufkommen 2017, geschätzt) ausgewiesen wird.

Definitionen zu den BGE-Tabellen:

- X-Achse: (Spalte **A**) Brutto-Einkommen-Werte für die X-Skala in den Diagrammen
- Brutto: (**B**) Monatliches Brutto-Einkommen 2018 vor Abzug aller Steuern und Abgaben.
Das Brutto-Einkommen ändert sich mit Einführung des BGE nicht !
- Ist-Steuer (incl. Soli):
(**C**) Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag 2018.
- Beitrag KV+PV: (**D**) Bisheriger Arbeitnehmer-Anteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Wird zur Berechnung von Ist-Netto benötigt - wegen Vergleichbarkeit mit „Netto mit BGE“. Dieser sog. Arbeitnehmeranteil ist heute faktisch eine weitere Steuer auf Einkommen, zweckgebunden für Gesundheits-Leistungen. Bei einem Steuersystem mit BGE entfällt diese Abgabe, da der Kranken- und Pflegeversicherungs-Beitrag aus dem BGE abgeführt wird. Der Beitragssatz geht in dem höheren Einkommensteuersatz auf.
- Ist-Netto: (**E**) Brutto-Einkommen vermindert um die Lohn- bzw. Einkommensteuer 2017 sowie den Arbeitnehmer-Anteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. *)
Rechenformel: Spalten-Werte B – C - D
- Ist-Abgaben: (**F**) Summe aus Einkommensteuer , Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmeranteil zur Kranken- und Pflegeversicherung.
Rechenformel: Summe der Spalten C + D
- Ist-Abgabesatz: (**G**) Ist-Abgaben heute (Steuer + KV + PV) in % vom Brutto-Einkommen.
Rechenformel: $1 - (\text{Spalte E} / \text{Spalte B})$
- AG-Anteil KV + PV: bisheriger Arbeitgeber-Anteil zur Kranken- und Pflegeversicherung.
(**H**) Geht zukünftig nicht mehr an die Krankenkassen sondern erhöht das (zu versteuernde) Brutto- Einkommen der Arbeitnehmer.
- Beitrag RV+AV: (**I**) Arbeitnehmer-Anteil zur Renten- und Arbeitslosen-Versicherung (wie bisher). Mindert wie bisher das zu verteuernde Brutto-Einkommen, da Altersrente und Arbeitslosengeld besteuert werden.
- Steuer mit BGE: (**J**) Lohn-/Einkommensteuer auf das Bruttoeinkommen bei dem in Spalte P, Zeile 1 angegebenen Steuer-Satz abzüglich Grundeinkommen, also die tatsächlich zu zahlende Steuer nach Verrechnung mit dem BGE.
Die Steuer berechnet sich als Prozentsatz auf das tatsächliche Brutto-Einkommen, das dann um den bisherigen Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Pflege-Versicherung erhöht ist.
Rechenformel: Spalten (B + H – I) * (Spalte O, Zeile 1)/100 - (Spalte N, Zeile 1)
- Netto mit BGE: (**K**) Netto-Monatseinkommen nach BGE-Einführung: *)
- Bisheriges Brutto-Einkommen erhöht um den bisherigen Arbeitgeber-Anteil zur Kranken- und Pflegeversicherung,
 - vermindert um die Einkommensteuer nach BGE-Einführung. Diese wird errechnet aus dem Steuersatz in Spalte P, Zeile 1 auf das neue Gesamt-Bruttoeinkommen.
 - plus dem verfügbaren Grundeinkommen, d.h. der Differenz aus Spalte N, Zeile 1 und Spalte N, Zeile 6 (BGE nach Abzug des pauschalen Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung).
- Rechenformel: Spalten B + H – J - (Spalte N, Zeile 6)

Abgabesatz mit BGE: Abgaben mit BGE in % vom Gesamt-Brutto-Einkommen (einschließlich bisherigem

- (L) Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung).
Wird bei niedrigen Einkommen negativ.
Rechenformel: $1 - (\text{Spalte K} / \text{Spalte B})$

Bedingungsloses Grundeinkommen (**BGE monatlich**), Spalte N, Zeile 1:

- (N) Wird ohne Bedingungen an jeden Bürger ab 18 Jahren abzüglich eines pauschalen Kranken-/Pflegeversicherungsbeitrags monatlich ausbezahlt. Das Grundeinkommen ist steuerfrei. Es ersetzt alle bisherigen Freibeträge und ermäßigte Steuersätze.
Dieser Betrag kann in der Tabelle beliebig geändert werden.

Einkommensteuer-Satz nach BGE-Einführung (**Gesamt-Steuersatz**), Spalte O, Zeile 1:

- (O) Das bedingungslose Grundeinkommen ersetzt persönliche Steuer-Freibeträge, die ermäßigten Eingangs-Steuersätze, sowie die Steuerprogression. Das BGE ergibt, kombiniert mit einem einheitlichen Steuersatz ab dem ersten Euro (Flat Tax), automatisch eine ideale Steuerprogression, wie in den Diagrammen zu sehen ist. Der Beispiel-Wert von „53“ ergibt eine Gesamt-Besteuerung der Bruttoeinkommen mit 53 %. Dieser Prozent-Wert kann in der Tabelle beliebig variiert werden und zeigt dann sofort die entsprechenden Nettoeinkommen und Steuersätze in der Tabelle und den zugehörigen Diagrammen.

Kranken- und Pflege-Versicherung nach BGE-Einführung (Spalte N, Zeile 6):

- (N) Pauschalbeträge je Person über 18 Jahre als Teil des Grundeinkommens. Wird nicht ausbezahlt, sondern direkt an die jeweilige (gesetzliche / private) Krankenkasse überwiesen. Der Gesundheitsfond wird damit überflüssig. Angenommene Höhe im Bsp.: 260 € Krankenversicherung (Spalte N, Zeile 4), 50 € Pflegeversicherung (Spalte N, Zeile 5). Diese Werte können nach eigener Einschätzung geändert werden.

Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Zeile 9):

- (N) Kinder und Jugendliche erhalten ein Grundeinkommen in ca. halber Höhe des BGE für Erwachsene (Vorschlag, der Betrag kann geändert werden). Dieses Kinder-Grundeinkommen ersetzt Kindergeld und Kinderfreibeträge.

Bundeszuschuss an GKV für Kinder (Zeile 14):

- (O) Die Gesundheitskosten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden wie bisher vom Staat durch einen Bundeszuschuss übernommen.
(Im Beispiel: ca. 22 Mrd. € jährlich).

BGE-Kosten (Zeile 20):

- (O) Die errechneten jährlichen Kosten für das bedingungslose Grundeinkommen für 67 Millionen Bürger und 13 Millionen Kinder. Es ersetzt die bisherigen Steuerfreibeträge und Steuerermäßigungen (Steuerprogression).

Elterngeld, Bafög (Zeile 24):

- (O) Elterngeld und Erziehungsgeld werden durch das Grundeinkommen für Kinder ersetzt. Bafög wird kaum mehr bewilligt, da mit BGE die Ansprüche entfallen.

Familienzuschläge und Beihilfen für Beamte (Zeile 26):

- (O) Entfallen, da sie durch das Grundeinkommen mehr als kompensiert werden.

Grundsicherung für Arbeitssuchende (Zeile 28):

- (O) Das Grundeinkommen wird als „Einkommen“ angerechnet und schließt damit fast alle Ansprüche auf ALG-2 aus.

Sozialhilfe (u.a. Grundsicherung im Alter) (Zeile 30):

- (O) Das Grundeinkommen wird als „Einkommen“ angerechnet und schließt damit fast alle Ansprüche auf Sozialhilfen aus.

weitere Einsparungen (Zeile 34):

- (O) Mit Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens werden die Ansprüche auf Wohngeld fast vollständig verschwinden. Subventionen für Landwirte, Riester-Renten, Kurzarbeit, u.v.m. entfallen. Die erheblichen Kosten für die unproduktive Sozialbürokratie entfallen (deren Personal sollte zukünftig statt „Kuchen verteilen“ besser beim „Kuchen backen“ eingesetzt werden).
Die Tabelle enthält als Vorbelegung für „weitere Einsparungen“ den Wert 0. Dieser kann durch eine persönliche Einschätzung ersetzt werden.)

tatsächlich zu finanzierende BGE-Kosten (Zeile 36):

- (O) Errechnete BGE-Kosten (Spalte O, Zeile 20) vermindert um die zu erwartenden Einsparungen, die sich bei Einführung eines BGE ergeben.

Volkseinkommen (Zeile 39):

- (O) Das Volkseinkommen ist die Summe aller Erwerbs- und Vermögens-Einkommen aller Inländer. Die Tabellen-Datei enthält hier, den Wert von 2017: ca. 2.435 Mrd. Euro (Quelle: destatis.de.). Der Wert kann geändert werden.
Berechnung des Volkseinkommens siehe Wikipedia und. www.destatis.de.

davon abzuziehender Arbeitnehmerfreibetrag (Zeile 40):

- (O) Enthält die arbeitsbedingten Kosten der Arbeitnehmer, die vom zu versteuernden Volkseinkommen abzuziehen sind.

Steueraufkommen (Zeile 43):

- (O) Das Steueraufkommen ergibt sich aus dem Volkseinkommen. Da jeder Euro Lohn oder sonstiges Einkommen ab dem 1. Euro besteuert wird, errechnet sich das Steueraufkommen aus dem Volkseinkommen multipliziert mit dem Steuer-Prozentsatz aus Spalte O, Zeile 1 (Der Beispiel-Wert 53 % kann geändert werden.). Bei einer Flat-Tax ist das Steueraufkommen unabhängig von der Verteilung auf die Steuer-Pflichtigen und deshalb exakt berechenbar.

Überschuss: (= bisherige Einkommensteuer) (Zeile 48)

- (O) Verbleibendes Einkommensteuer-Aufkommen, welches den bisherigen Einnahmen aus der Einkommensteuer entspricht. Dieser „Überschuss“ sollte in der Höhe über dem bisherigen Einkommensteuer-Aufkommen liegen (in 2017 ca. 320 Mrd. €). Der Wert ergibt sich vor allem aus dem BGE und Steuersatz in Spalte O, Zeile 1.

Renten:

Das Grundeinkommen ist eine **steuerfreie Mindestrente** für jeden Bürger. Die gesetzliche Rente bleibt erhalten. Sie wird wie alle anderen Renten mit dem einheitlichen Steuersatz (Tabellen-Spalte O, Zeile 1) versteuert. Deshalb bleiben Beiträge zu gesetzlichen wie privaten Rentenversicherungen (sowie zur Arbeitslosenversicherung) steuerfrei bis zu einem Maximalbetrag je Person (z.B. heutige Beitragsbemessungsgrenze) Die Besteuerung von Renten-Ansprüchen aus bisher versteuerten Beiträgen wird entsprechend gemindert, bzw. die Rentenansprüche werden entsprechend hochgerechnet (Übergangslösungen erforderlich). Berufsunfähigkeits- und Risiko-Lebensversicherungen könnten analog behandelt werden, oder die Beiträge werden versteuert und die Leistungen bleiben steuerfrei. Ein gesetzlich festgelegtes Renten-Eintrittsalter wird mit dem BGE überflüssig.
Prinzip: Jedes Einkommen unterliegt einmal der Einkommensbesteuerung.

*) Die Netto-Einkommen „Ist-Netto“ (Spalte F) sowie „Netto mit BGE“ (Spalte K) enthalten die noch abzuführenden Beiträge für Renten- und Arbeitslosen-Versicherung. Diese Beiträge sind nicht herausgerechnet, da sie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber unverändert bleiben, auch nach Einführung eines Grundeinkommens. Dies sind auch keine echten Abgaben, sondern eigentlich „Sparbeiträge“ für Zeiten der Arbeitslosigkeit und Ruhestand – mit einer Versicherungskomponente.

Das einfachste Steuermodell ist auch das gerechteste, wenn sozialer Ausgleich und Umverteilung über die Höhe des Grundeinkommens und nicht durch Steuer-Progression und Freibeträge erreicht werden. Auch wenn es auf den ersten Blick aus vermeintlich linker Umverteilungs-Perspektive sinnvoll scheint, den Steuersatz auch mit Grundeinkommen progressiv zu gestalten: Eine bessere Umverteilung vor allem für Erwerbslose und Geringverdiener wird erzielt, wenn der höchste Steuersatz für jeden Euro gilt und aus den so erzielten erheblichen Mehreinnahmen ein höheres Grundeinkommen gezahlt wird. Progressions-Stufen und Freibeträge begünstigen eher die wohlhabende Mittelschicht, für Erwerbslose und Geringverdiener ist die Grundeinkommens-Höhe viel wichtiger als der Steuersatz, für Spitzeneinkommen wird die Höhe des Grundeinkommens zunehmend bedeutungslos.

Die Vorteile eines einheitlichen Steuersatzes können nicht überschätzt werden:

- Das Ehegatten-Splitting löst sich von selbst auf, Familiensplitting wird überflüssig.
- Alle Steuern auf Kapitalerträge haben den gleichen einheitlichen Steuersatz und können als Quellensteuern abgeführt werden, da es auch für Kapitalerträge keine Steuerfreibeträge mehr gibt.
- Unzählige Steuergestaltungsmöglichkeiten entfallen und das Geld für bisherige Steuerberatung kann gespart werden.

Rechenformeln am Beispiel der Tabellenzeile für Brutto = 2.000 € (Steuerklasse 1)

<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> BGE monatlich 1.260 € Gesamt-Steuersatz 53 % </div>										
Brutto	Ist-Steuer (incl. Soli)	Beitrag KV+PV	Ist-Netto	Ist-Abgaben	Ist-Abgabesatz	AG-Anteil KV + PV	Beitrag RV+AV	Abgaben mit BGE	Netto mit BGE	Abgabesatz mit BGE
	<small>errechnet aus: Brutto - KV/PV-Beitrag - RV/AV-Beitrag</small>		Brutto - Ist-Abgaben	Steuer + KV/PV-Beitrag	Ist-Abgaben in Prozent von Brutto			(Brutto + AG-Anteil + KV + PV - RV + AV) * 53 % - BGE + KV-Beitrag	Brutto + KV/PV + AG-Anteil - Abgaben mit BGE	Steuer mit BGE in Prozent von Brutto
2.000 €	195 €	199 €	1.606 €	394 €	19,70%	172 €	216 €	86 €	2.085 €	-4,25%
<div style="text-align: right;"> <p>2.000 €</p> <p>→ - 394 €</p> <p>1.606 €</p> </div> <p>Hinweis: von Ist-Netto bzw. Netto mit BGE ist der Beitrag für Arbeitslosen- und Renten-Versicherung noch nicht abgezogen.</p>						<div style="text-align: right;"> <p>2.000 €</p> <p>+ 172 € → + 172 €</p> <p>zu versteuerndes Einkommen: 1.956 €</p> <p>Steuersatz: * 53% =</p> <p>Einkommensteuer: 1.036 €</p> <p>Grundeinkommen: -1.260€</p> <p>KV- und PV-Beitrag: + 310 €</p> <p>Abgaben abzgl. BGE: = 86 €</p> <p>← - 96 €</p> <p>2.085 €</p> </div>				
Einkommensteuer und Abgaben heute						Einkommensteuer und Abgaben mit flat tax 53 % und 1.260 € BGE				

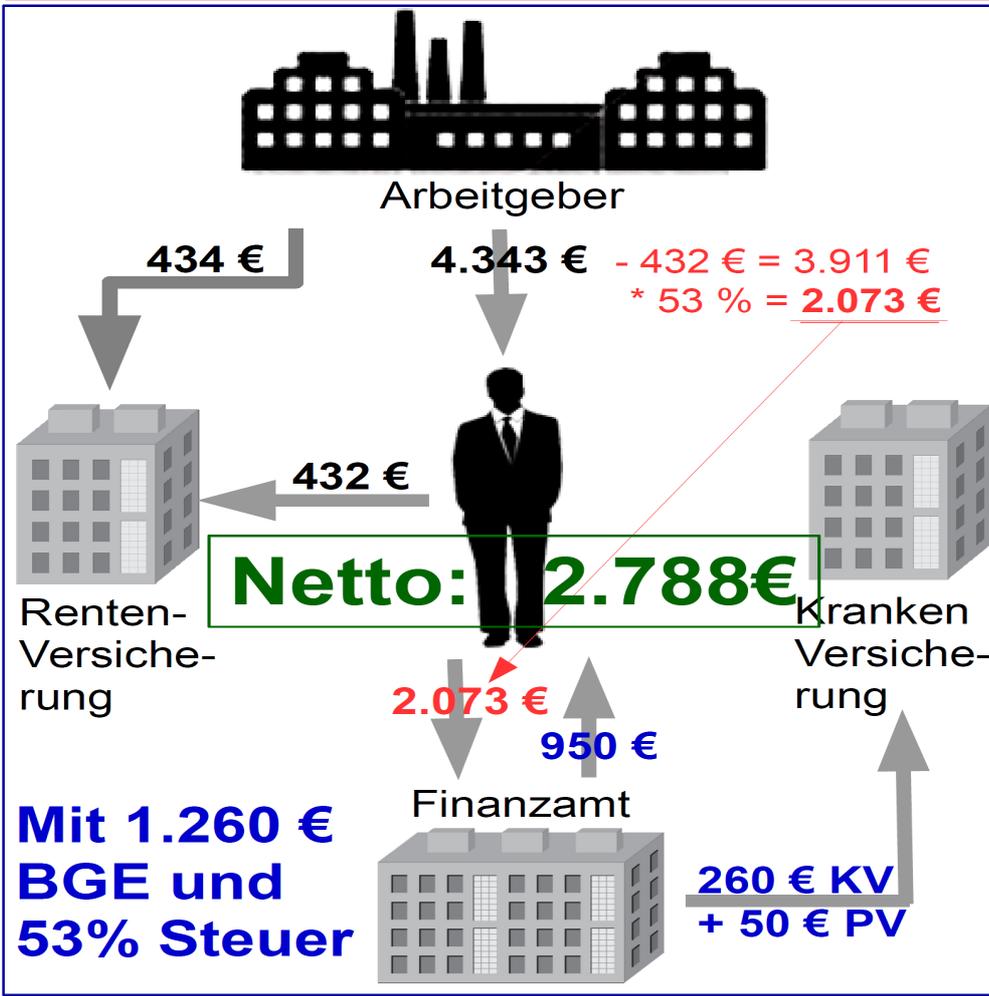
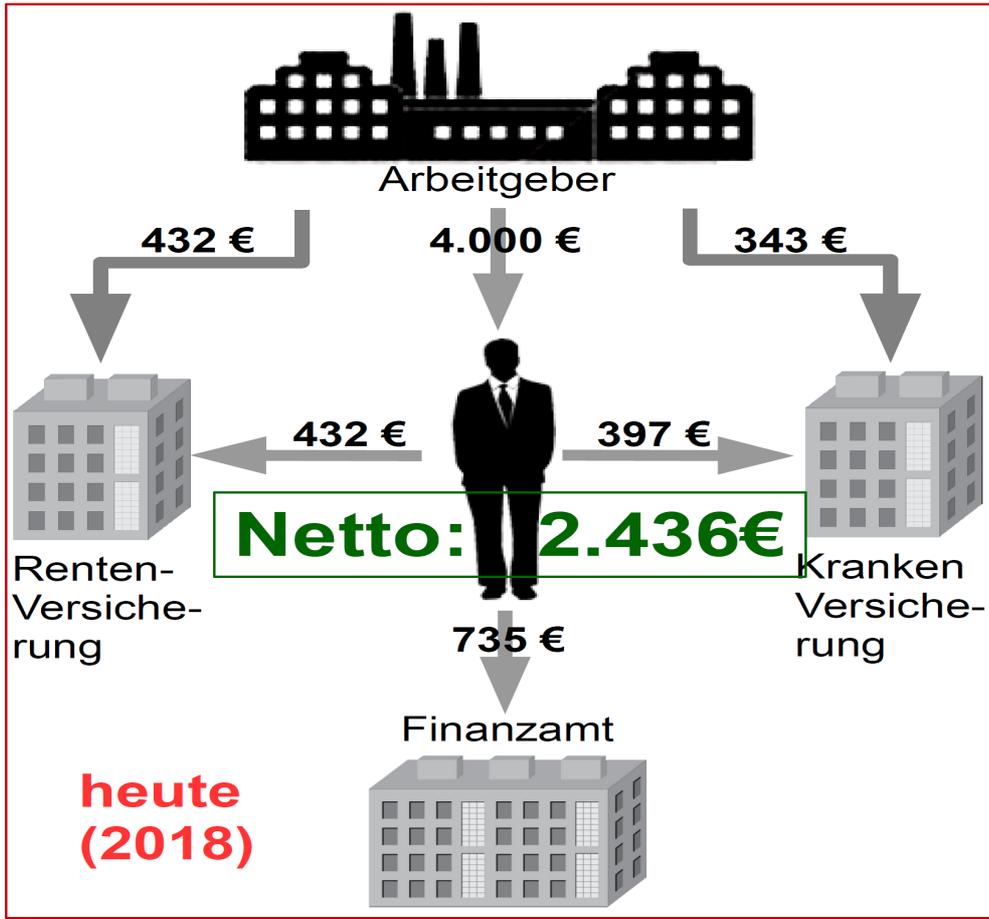
Beispiel-Diagramme (aus Tabelle für Steuerklasse 1) bei 53 % Eink.-Steuer und 1.260 € BGE:

Die folgenden Seiten enthalten Kopien der Diagramme aus den Excel- bzw. OpenOffice-Tabellen, erstellt mit folgenden Beispiel-Parametern:

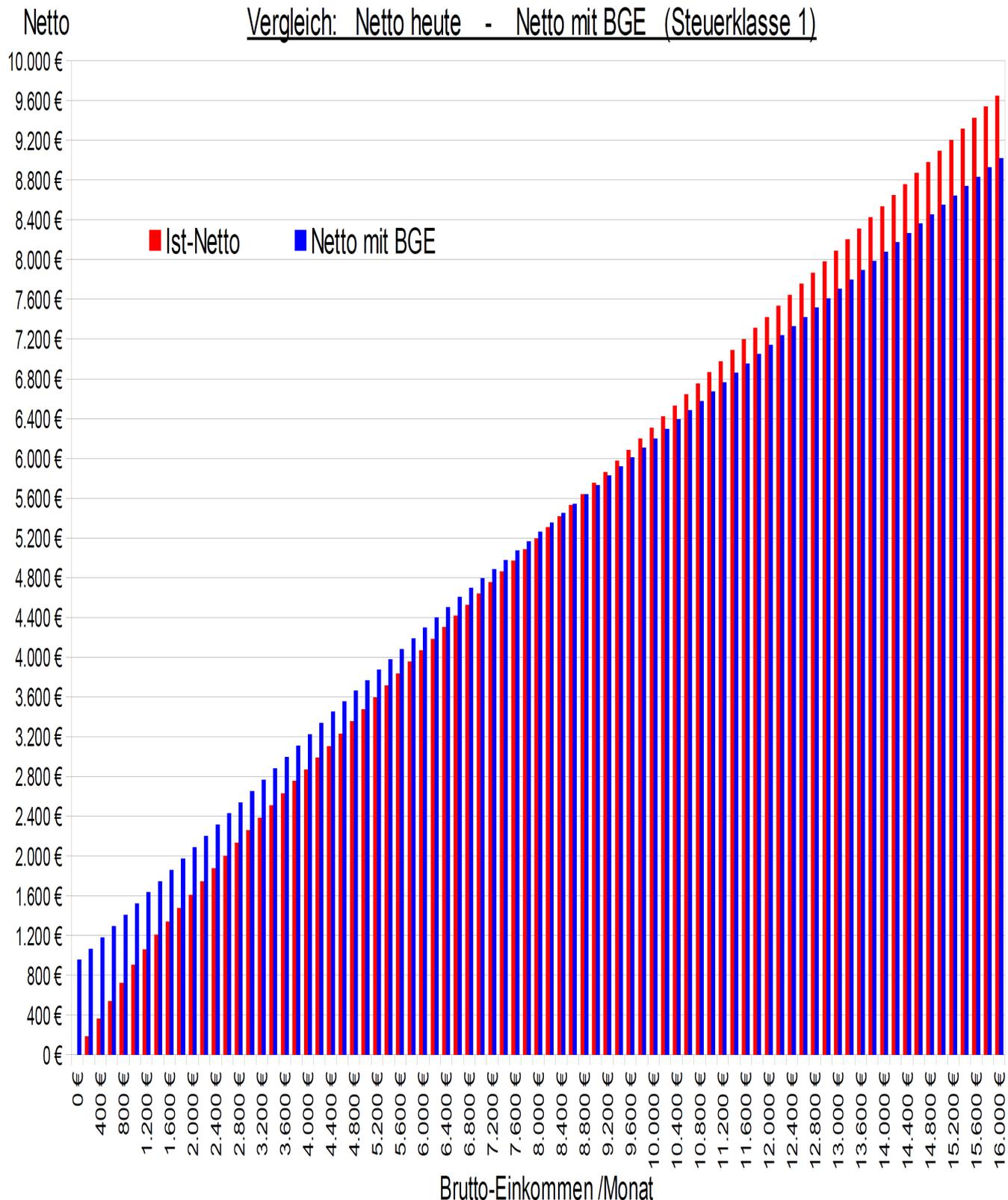
- Monatliches Grundeinkommen: 1.260 €
- Steuer-Satz (flat tax): 53 %

Brutto	Ist-Steuer (incl. Soli)	Beitrag KV+PV	Ist-Netto	Ist- Abgaben	Ist-Abgabe- Satz	AG-Anteil KV + PV	Beitrag RV+AV	Abgaben mit BGE	Netto mit BGE	Abgabesatz mit BGE
0 €	0 €		0 €	0 €				-950 €	950 €	
200 €	0 €	20 €	180 €	20 €	10,00%	17 €	22 €	-847 €	1.064 €	-431,86%
400 €	0 €	40 €	360 €	40 €	10,00%	34 €	43 €	-743 €	1.177 €	-194,23%
600 €	0 €	60 €	540 €	60 €	10,00%	51 €	65 €	-639 €	1.290 €	-115,07%
800 €	0 €	79 €	721 €	79 €	9,88%	69 €	86 €	-535 €	1.404 €	-75,48%
1.000 €	0 €	99 €	901 €	99 €	9,90%	86 €	108 €	-432 €	1.518 €	-51,75%
1.200 €	22 €	119 €	1.059 €	141 €	11,75%	103 €	130 €	-328 €	1.631 €	-35,94%
1.400 €	55 €	139 €	1.206 €	194 €	13,86%	120 €	151 €	-224 €	1.744 €	-24,60%
1.600 €	102 €	159 €	1.339 €	261 €	16,31%	137 €	173 €	-121 €	1.858 €	-16,14%
1.800 €	149 €	179 €	1.472 €	328 €	18,22%	154 €	194 €	-17 €	1.971 €	-9,52%
2.000 €	195 €	199 €	1.606 €	394 €	19,70%	172 €	216 €	86 €	2.085 €	-4,25%
2.200 €	242 €	218 €	1.740 €	460 €	20,91%	189 €	238 €	190 €	2.199 €	0,05%
2.400 €	290 €	238 €	1.872 €	528 €	22,00%	206 €	259 €	294 €	2.312 €	3,67%
2.600 €	341 €	258 €	2.001 €	599 €	23,04%	223 €	281 €	397 €	2.426 €	6,70%
2.800 €	392 €	278 €	2.130 €	670 €	23,93%	240 €	302 €	501 €	2.539 €	9,32%
3.000 €	445 €	298 €	2.257 €	743 €	24,77%	257 €	324 €	605 €	2.653 €	11,58%
3.200 €	500 €	318 €	2.382 €	818 €	25,56%	274 €	346 €	708 €	2.766 €	13,55%
3.400 €	557 €	337 €	2.506 €	894 €	26,29%	292 €	367 €	812 €	2.880 €	15,31%
3.600 €	615 €	357 €	2.628 €	972 €	27,00%	309 €	389 €	915 €	2.993 €	16,85%
3.800 €	674 €	377 €	2.749 €	1.051 €	27,66%	326 €	410 €	1.019 €	3.106 €	18,25%
4.000 €	735 €	397 €	2.868 €	1.132 €	28,30%	343 €	432 €	1.123 €	3.220 €	19,50%
4.200 €	798 €	417 €	2.985 €	1.215 €	28,93%	360 €	454 €	1.226 €	3.334 €	20,62%
4.400 €	862 €	437 €	3.101 €	1.299 €	29,52%	377 €	475 €	1.330 €	3.447 €	21,66%
4.600 €	935 €	439 €	3.226 €	1.374 €	29,87%	379 €	497 €	1.425 €	3.554 €	22,75%
4.800 €	1.010 €	439 €	3.351 €	1.449 €	30,19%	379 €	518 €	1.520 €	3.659 €	23,78%
5.000 €	1.087 €	439 €	3.474 €	1.526 €	30,52%	379 €	540 €	1.615 €	3.764 €	24,71%
5.200 €	1.166 €	439 €	3.595 €	1.605 €	30,87%	379 €	562 €	1.709 €	3.870 €	25,58%
5.400 €	1.248 €	439 €	3.713 €	1.687 €	31,24%	379 €	583 €	1.804 €	3.975 €	26,39%
5.600 €	1.330 €	439 €	3.831 €	1.769 €	31,59%	379 €	605 €	1.898 €	4.081 €	27,13%
5.800 €	1.413 €	439 €	3.948 €	1.852 €	31,93%	379 €	626 €	1.993 €	4.186 €	27,83%
6.000 €	1.496 €	439 €	4.065 €	1.935 €	32,25%	379 €	648 €	2.087 €	4.292 €	28,47%
6.200 €	1.578 €	439 €	4.183 €	2.017 €	32,53%	379 €	670 €	2.182 €	4.397 €	29,08%
6.400 €	1.661 €	439 €	4.300 €	2.100 €	32,81%	379 €	691 €	2.277 €	4.502 €	29,65%
6.600 €	1.747 €	439 €	4.414 €	2.186 €	33,12%	379 €	702 €	2.377 €	4.602 €	30,27%
6.800 €	1.835 €	439 €	4.526 €	2.274 €	33,44%	379 €	702 €	2.483 €	4.696 €	30,94%
7.000 €	1.924 €	439 €	4.637 €	2.363 €	33,76%	379 €	702 €	2.589 €	4.790 €	31,57%
7.200 €	2.012 €	439 €	4.749 €	2.451 €	34,04%	379 €	702 €	2.695 €	4.884 €	32,16%
7.400 €	2.101 €	439 €	4.860 €	2.540 €	34,32%	379 €	702 €	2.801 €	4.978 €	32,73%
7.600 €	2.190 €	439 €	4.971 €	2.629 €	34,59%	379 €	702 €	2.907 €	5.072 €	33,26%
7.800 €	2.278 €	439 €	5.083 €	2.717 €	34,83%	379 €	702 €	3.013 €	5.166 €	33,77%
8.000 €	2.367 €	439 €	5.194 €	2.806 €	35,08%	379 €	702 €	3.119 €	5.260 €	34,25%
8.200 €	2.456 €	439 €	5.305 €	2.895 €	35,30%	379 €	702 €	3.225 €	5.354 €	34,71%
8.400 €	2.544 €	439 €	5.417 €	2.983 €	35,51%	379 €	702 €	3.331 €	5.448 €	35,14%
8.600 €	2.633 €	439 €	5.528 €	3.072 €	35,72%	379 €	702 €	3.437 €	5.542 €	35,56%
8.800 €	2.721 €	439 €	5.640 €	3.160 €	35,91%	379 €	702 €	3.543 €	5.636 €	35,95%
9.000 €	2.810 €	439 €	5.751 €	3.249 €	36,10%	379 €	702 €	3.649 €	5.730 €	36,33%
9.200 €	2.899 €	439 €	5.862 €	3.338 €	36,28%	379 €	702 €	3.755 €	5.824 €	36,69%
9.400 €	2.987 €	439 €	5.974 €	3.426 €	36,45%	379 €	702 €	3.861 €	5.918 €	37,04%
9.600 €	3.076 €	439 €	6.085 €	3.515 €	36,61%	379 €	702 €	3.967 €	6.012 €	37,37%
9.800 €	3.164 €	439 €	6.197 €	3.603 €	36,77%	379 €	702 €	4.073 €	6.106 €	37,69%
10.000 €	3.253 €	439 €	6.308 €	3.692 €	36,92%	379 €	702 €	4.179 €	6.200 €	38,00%
10.200 €	3.342 €	439 €	6.419 €	3.781 €	37,07%	379 €	702 €	4.285 €	6.294 €	38,29%
10.400 €	3.430 €	439 €	6.531 €	3.869 €	37,20%	379 €	702 €	4.391 €	6.388 €	38,58%
10.600 €	3.519 €	439 €	6.642 €	3.958 €	37,34%	379 €	702 €	4.497 €	6.482 €	38,85%
10.800 €	3.608 €	439 €	6.753 €	4.047 €	37,47%	379 €	702 €	4.603 €	6.576 €	39,11%
11.000 €	3.696 €	439 €	6.865 €	4.135 €	37,59%	379 €	702 €	4.709 €	6.670 €	39,36%
11.200 €	3.785 €	439 €	6.976 €	4.224 €	37,71%	379 €	702 €	4.815 €	6.764 €	39,61%

Graphische Darstellung der Berechnung für ein Brutto-Einkommen von 4.000 €



Vergleich: Netto heute - Netto mit BGE (Steuerklasse 1)

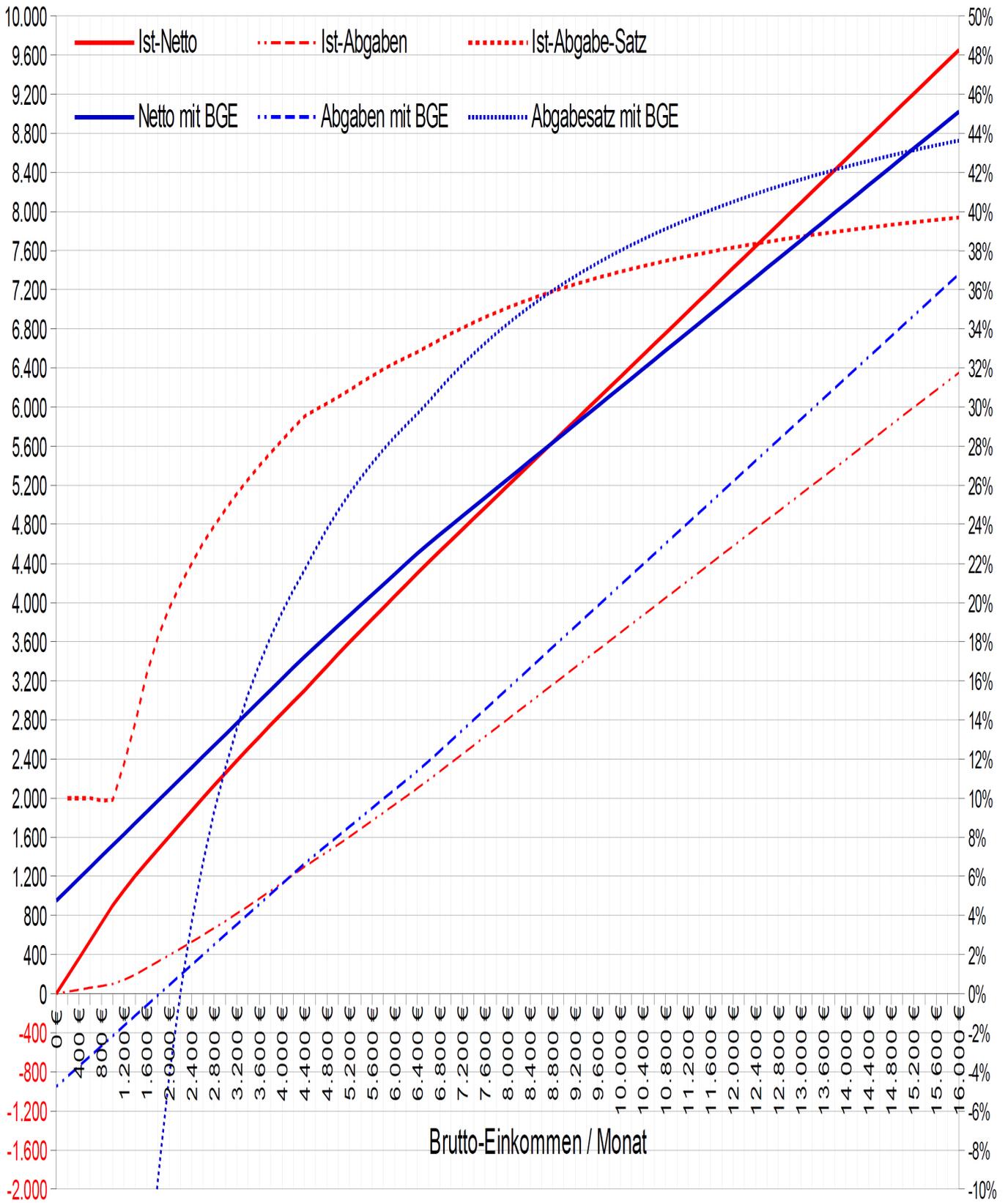


Diese Graphik zeigt deutlich, dass nicht das gesamte rechnerische BGE-Volumen zu finanzieren ist, sondern nur die Anteile, die sich als Differenz zwischen den roten und blauen Balken ergeben, und nur wo der blaue Balken größer ist als der rote.

Im oberen Einkommens-Bereich (ab ca. 8.700 €) zeigt sich der „BGE-Finanzierungsanteil“ ebenfalls als Differenz zwischen dem jeweils blauen und roten Balken, wobei hier nur die Finanzierungsanteile bis zu einem monatlichen Brutto-Einkommen von 16.000 € dargestellt werden.

Für Monats-Einkommen über 16.000 € nimmt die Mehrbelastung progressiv zu und nähert sich bei sehr hohen Einkommen einer Gesamt-Steuerbelastung von 53 %, wobei auch bei höchsten Einkommen in diesem Steuersatz die Finanzierung der Pflege- und Gesundheitsleistungen bereits enthalten sind.

Netto Vergleich Ist-Netto / -Abgaben - Netto / Abgaben mit BGE (Steuerklasse 1)



Anmerkungen:

Grundlage für den Finanzierungs-Nachweis eines BGE ist das tatsächlich erzielbare Steuer-Aufkommen. In meinen Berechnungen gehe ich davon aus, dass auch wirklich das gesamte Volkseinkommen mit dem einheitlichen Satz besteuert wird, es also keine einzige Steuer-Ermäßigung, aber auch keine Gestaltungs- und Absetzmöglichkeiten mehr für Steuerzahler gibt.

Für die meisten Einkünfte wird das selbstverständlich und technisch sehr einfach sein, da die Steuer bereits als Quellensteuer von Arbeitgebern, Versicherungen und Banken abgeführt werden kann: Lohnsteuer, Renten-Besteuerung, Steuer auf Bankzinsen, auf Aktien-Dividenden und Wertpapier-Erträge, Steuern auf deren Wertsteigerungen bei Veräußerung.

Die Absetzbarkeit von Spenden an Parteien und gemeinnützige Organisationen kann entfallen, da die Vorteile eines BGE in der Ermöglichung ehrenamtlicher Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen viel größer sein werden, als die heutige Steuerbegünstigung von Spenden.

Beispiel Kirchen: Die Absetzbarkeit der Kirchensteuer kann entfallen, da die Religionsgemeinschaften mit dem Grundeinkommen eine erhebliche Entlastung bei den Personalkosten für ihre (nicht kommerziell) Beschäftigten erfahren und den Kirchensteuersatz mehr als halbieren können. Gleiches gilt für Gewerkschaften, Parteien, NGOs, Vereine u.v.a.

Beispiel Gewerkschaftsbeiträge: Diese können schrumpfen auf das Niveau von Vereins-Beiträgen, da eine Streikkasse nicht mehr erforderlich ist. Mit einem Grundeinkommen können Gewerkschaftsmitglieder wie Nichtmitglieder zeitlich unbegrenzt streiken – ohne die Unterstützung aus einer Streikkasse.

Sollte jemand tatsächlich herausfinden, welche Einkünfte aus guten Gründen nicht besteuert werden dürfen, bitte ich um entsprechende Hinweise.

Natürlich wird Schwarzarbeit auch zukünftig nicht besteuert. Diese ist aber auch bisher nicht Teil des ermittelten Volkseinkommens und deshalb in den System-Vergleich nicht einbezogen. Es gibt jedoch gute Gründe für die Annahme, dass mit einem BGE der Anteil an Schwarzarbeit zurückgehen wird – auch weil ehrenamtliche Tätigkeit und Eigenarbeit zunehmen wird. Mit einem BGE wird der Betrugs-Charakter von Schwarzarbeit deutlicher und umfassender, so dass auch härtere Sanktionen bei Schwarzarbeit gerechtfertigt wären, wie den zeitweisen bis dauerhaften Entzug des Grundeinkommens. Für diese Fälle wären dann ggf. wieder die Hartz-IV-Maßnahmen anzuwenden.

Die BGE-Finanzierung über eine Flat Tax ohne jede Steuerermäßigung ist auch nahe an dem Modell eines Konsumsteuer-finanzierten Grundeinkommens. In beiden Fällen wird die Wertschöpfung, bzw. der Werteverbrauch (was das selbe ist) mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert.

Da das Konsumsteuer-Modell keine Einkommensteuer mehr kennt, bietet es auch keine Möglichkeit einer Steuerermäßigung und keinerlei Absetz-Möglichkeiten – nicht einmal Abschreibungen (diese würden durch den Vorsteuer-Abzug ersetzt, der dann aber über Jahrzehnte verteilbar sein müsste). Der Ersatz für sämtliche Steuer-Ermäßigungen und -Absetzmöglichkeiten (und alle sog. Steuer-Gestaltungsmöglichkeiten) ist eben das BGE.

Die Möglichkeit, produktspezifische Steuervorteile durch ermäßigte Mehrwertsteuersätze zu gewähren, bleibt aber auch bei der BGE-Finanzierung durch Einkommensteuern, durch eine umfangreichere Differenzierung der bisherigen Mehrwertsteuer erhalten, die mit einem BGE ja nicht abgeschafft wird.

Falls es aber einen unverzichtbaren Steuer-Nachlass oder Steuer-Vorteil gäbe, wäre logischerweise eine Finanzierung des Grundeinkommens nur durch Konsumsteuern ausgeschlossen und damit aus der Diskussion ausgeschieden. Wer also wirklich „unverzichtbare“ Steuerermäßigungen nachweist, kann eine spannende Diskussion zur BGE-Finanzierung über Mehrwertsteuern eröffnen.

Gerhard Kastl, München im März 2018

Diskussionsbeiträge, vor allem Gegenargumente und Alternativen erwünscht an:
bge@mail.de oder mail@grundeinkommen-online.de